Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 251/2010

Sitzung vom 10. November 2010

1591. Anfrage (Kriterien für Einweisungen im Tierspital Zürich)

Kantonsrat Walter Schoch, Bauma, hat am 30. August 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Tierspital Zürich der Vetsuisse-Fakultät» (Universität Zürich) wurden an einem schwerverletzten Haustier komplizierte Operationen durchgeführt und umfangreiche Pflegedienstleistungen erbracht, obwohl der den Notfall behandelnde Kleintierarzt vor der Einlieferung durch den Tierhalter die Einschläferung des Tieres empfohlen hatte.

Die Behandlungskosten konnten der Versicherung nur teilweise überwälzt werden und der Tierhalter sieht sich nun ausser Stande, den hohen Restbetrag selber zu tragen.

Auf Grund dieses Sachverhalts stellen sich folgende Fragen:

- 1. Nach welchen Kriterien entscheidet das Tierspital über den adäquaten Einsatz von veterinärmedizinischen Ressourcen?
- 2. In welcher Form überprüft das Tierspital vor teuren und umfangreichen Eingriffen die Bonität des Tierhalters? Falls es dies nicht tut, warum nicht?
- 3. Wie hoch sind die Zahlungsausfälle bei solchen Aufträgen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Schoch, Bauma, wird wie folgt beantwortet: Zu Frage 1:

Wäre der Tierbesitzer der Empfehlung des behandelnden Kleintierarztes gefolgt, wäre es im vorliegenden Fall nicht zur Einweisung in die Kleintierklinik gekommen. Der Einsatz der veterinärmedizinischen Mittel erfolgt erst nach Rücksprache mit der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer. Wegleitender Grundsatz ist dabei das Wohl und die Würde des Tieres gemäss Tierschutzgesetz (vgl. Art. 1 und Art. 4 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005; SR 455). Eingriffe, die diesem Grundsatz widersprechen, werden nicht durchgeführt.

Zu Frage 2:

Die Tierhalterin oder der Tierhalter wird im Voraus über die anfallenden Kosten informiert. Die Durchführung einer Bonitätsprüfung der Tierhalterin oder des Tierhalters wäre angesichts der in der Regel bestehenden Dringlichkeit einer Behandlung und wegen der geringen Zahlungsausfälle (vgl. Beantwortung der Frage 3) mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zu Frage 3:

Die Zahlungsbereitschaft der Tierhalterinnen und Tierhalter ist grundsätzlich sehr gut. Ausstehende Zahlungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingefordert. In den vergangenen Jahren wurden 98% der Rechnungen beglichen. Die Zahlungsausfälle bewegten sich in den letzten vier Jahren im Bereich von 0,65% bis 0,98% des Umsatzes des Tierspitals.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi